

zugs *ständig* zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Strafaussetzung auf Bewährung eingetreten sind. Wird dies bejaht, so haben sie von ihrem Antragsrecht Gebrauch zu machen (§ 349 Abs. 6). In geeigneten Fällen haben sie anzuregen, daß Verpflichtungen oder Maßnahmen zur Wiedereingliederung des Verurteilten (§ 45 Abs. 3 und 4 StGB) festgelegt werden. Die Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung kann ferner insbesondere von dem Verurteilten und seinen Angehörigen, seinem Verteidiger sowie von Kollektiven der Werktätigen (§ 349 Abs. 7) *angeregt* werden. Die Beschlußfassung ist auch von Amts wegen möglich.

Damit die erzieherische Wirksamkeit der Strafaussetzung auf Bewährung erhöht wird, kann und soll das Gericht dem Straftlassenen in differenzierter Weise für eine bestimmte, die Bewährungszeit nicht übersteigende Dauer *Verpflichtungen* gemäß § 45 Abs. 3 StGB auferlegen. Es kann ferner die *Bürgschaft* eines Kollektivs von Werktätigen oder ausnahmsweise eines einzelnen befähigten und geeigneten Bürgers bestätigen oder ein Kollektiv der Werktätigen mit dessen Einverständnis beauftragen, dem Verurteilten bei der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben, insbesondere in das Arbeitsleben, und in seinem Bemühen um ein gesellschaftlich verantwortungsbewußtes Verhalten zu helfen und erzieherisch auf ihn einzuwirken (§ 45 Abs. 2 und 4 StGB, § 349 Abs. 3 und 7 StPO).

Um diese Wirksamkeit der Strafaussetzung auf Bewährung zu sichern, soll das Gericht — insbesondere bei der Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz, Bestätigung einer Bürgschaft und Beauftragung eines Kollektivs mit der Erziehung und Unterstützung des Verurteilten — *vor* seiner Entscheidung mit dem verantwortlichen Leiter und dem künftigen Arbeitskollektiv, ggf. auch mit den zuständigen staatlichen Organen (z. B. Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten und Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung) und weiteren gesellschaftlichen Kräften im Arbeits- und sonstigen Lebensbereich des Verurteilten, Kontakt aufnehmen. Hierbei ist es verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur weiteren Erziehung des Straftlassenen und zu seiner Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben zu veranlassen. Entsprechende Initiativen soll auch der Staatsanwalt im Zusammenhang mit seinem Antrag entwickeln.

Zur Entscheidung über die Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung kann das Gericht eine mündliche Verhandlung durchführen. An der Entscheidung wirken Schöffen mit, sofern das Hauptverfahren erster Instanz vor einem Kollegialgericht stattgefunden hat. Findet keine mündliche Verhandlung statt oder hat das erstinstanzliche Hauptverfahren vor dem Einzelrichter stattgefunden, trifft die Entscheidung über die Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung der Richter allein (§ 349 Abs. 8, § 357 Abs. 2).

Die Strafaussetzung auf Bewährung erfolgt durch Beschluß des Gerichts erster Instanz. In dem Beschluß sind auch die Verpflichtungen und Maßnahmen zur Wiedereingliederung des Verurteilten (§ 45 Abs. 3 und 4 StGB, § 349 Abs. 3 StPO) auszusprechen sowie die Bürgschaft zu bestätigen (§ 45 Abs. 2 StGB, § 349 Abs. 7 StPO). Damit die Wiedereingliederung des Verurteilten sorgfältig vorbereitet werden kann, soll der Beschluß rechtzeitig — mindestens 6 Wochen vor dem festzusetzenden Entlassungstermin — gefaßt werden (§ 17 Abs. 2 der 1. DB/StPO).

Aufgaben des Gerichts

Die Grundsätze der Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung stimmen im wesentlichen mit denjenigen der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung überein (§ 17 Abs. 1 der 1. DB/StPO).

Um die Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung zu gewährleisten, ist ein enges Zusammenwirken der Gerichte mit den für die erzieherische Einwirkung auf die Straftlassenen verantwortlichen Leitern und den Kollektiven der Werktätigen notwendig.

Im folgenden werden bestimmte Besonderheiten bei der Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung, insbesondere hinsichtlich der Aufgaben der Gerichte und der von ihnen zu treffenden Entscheidungen, dargelegt. Sie ergeben sich vor allem daraus, daß dem Bewährungs- und Erziehungsprozeß der Straftlassenen der Vollzug eines Teils der Freiheitsstrafe vorausgegangen ist.

Aus seiner Zuständigkeit für die Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung ergeben sich für das Gericht im wesentlichen folgende Aufgaben. Es hat — die für die erzieherische Einwirkung ver-